

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 04. Dezember 2015

TOP 1 21. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Redaktionelle Überarbeitung, Streichung diverser Teilkapitel, Überarbeitung Bodenschätze und Wasserwirtschaft
- Beteiligungsverfahren -

Anlagen: Änderungsbeurteilung
Umweltbericht (Kurzdarstellung)
Tekturkarten

Sachvortrag

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 28.10.2015 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 21. Änderung des Regionalplanes beschlossen.

Inhalt dieser Fortschreibung sind insgesamt vier unterschiedliche Änderungsbereiche:

- Die Gliederung soll redaktionell, ohne inhaltliche Änderung der jeweiligen Kapitel, an die Struktur des aktuellen Landesentwicklungsprogrammes (LEP 2013) angepasst werden.
- Folgende Teilkapitel sollen entfallen:
 - A I (alt) „Allgemeine Ziele“
 - B IV (alt) 2.6 „Fremdenverkehrswirtschaft“
 - B IV (alt) 3 „Messen, Ausstellungen, Märkte“
 - B IV (alt) 4 „Verbraucherberatung“
 - B V (alt) „Arbeitsmarkt“
 - B XII (alt) „Technischer Umweltschutz“
- Im Teilkapitel 5.2 „Bodenschätze“ sollen 14 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete neu ausgewiesen, gestrichen bzw. überarbeitet werden.
- Im Teilkapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ sollen ein Vorranggebiet Wasserversorgung überarbeitet, ein Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung neu ausgewiesen werden.

Die geplante Neugliederung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken ist rein redaktioneller Natur und hat keinerlei inhaltliche Veränderungen der Festlegungen zur Folge. Somit ergeben sich dadurch keine Auswirkungen auf die Belange der Planungsregion Ingolstadt. Von Seiten des Planungsverbandes Region Ingolstadt sind keine Einwände gegen die Neugliederung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken veranlasst.

Die o. g. Teilkapitel des Regionalplanes der Region Westmittelfranken sollen entfallen, da entweder aufgrund des LEP 2013 die rechtliche Grundlage entfallen ist, oder die Inhalte der Teilkapitel in andere Kapitel überführt wurden. Zudem sind einige Teile der betroffenen Kapitel veraltet bzw. aufgrund der aktuellen Entwicklungen inhaltlich überholt. Die Streichung der Teilkapitel A I (alt) „Allgemeine Ziele“, B IV (alt) 2.6 „Fremdenverkehrswirtschaft“, B IV (alt) 3 „Messen, Ausstellungen, Märkte“, B IV (alt) 4 „Verbraucherberatung“, B V (alt) „Arbeitsmarkt“, B XII (alt) „Technischer Umweltschutz“ des Regionalplanes der Region Westmittelfranken lässt die Belange der Planungsregion Ingolstadt unberührt.

Im Teilkapitel 5.2 „Bodenschätze“ sollen aufgrund neuer Erkenntnisse hinsichtlich Rohstoffqualität und -verbreitung an Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für überwiegend den Abbau von Gips sowie daneben auch von Ton bzw. von Sand erfolgen.

Die Änderungsbereiche liegen bis auf eine Ausnahme in Landkreisen, die nicht an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen. Das geplante Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Sand SD 115 liegt im Gemeindegebiet Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Die Gemeinde grenzt jedoch ebenfalls nicht an die Planungsregion 10 an. Von den vorgesehenen Änderungen im Kapitel 5.2 „Bodenschätze“ des Regionalplanes der Region Westmittelfranken sind deshalb keine relevanten Auswirkungen auf die Belange der Planungsregion Ingolstadt zu erwarten.

Im Teilkapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ soll ein kleiner Teil des Vorranggebietes für Wasserversorgung TR 9 aufgrund der Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 55 flächengleich zum Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 31 abgestuft werden. Der Änderungsbereich liegt in einem Landkreis, der nicht an die Planungsregion Ingolstadt angrenzt. Von den vorgesehenen Änderungen im Kapitel 7.2 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Westmittelfranken sind deshalb keine relevanten Auswirkungen auf die Belange der Planungsregion Ingolstadt zu erwarten.

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts und der durchgeführten Bewertung kommt der Regionsbeauftragte in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass zu der 21. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8) aus Sicht des Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Einwände veranlasst sind.

Beschlussvorschlag

Gegen die 21. Änderung des Regionalplanes des Planungsverbandes Westmittelfranken werden aus Sicht des Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Bedenken erhoben.

Ingolstadt, 18.11.2015
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt


Franz Kratzen

7. FREIRAUMSTRUKTUR

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Schutz des Wassers

7.2.1.1 Grundwasser

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, dauerhaft zu sichern und nachhaltig zu nutzen.

(Z) Die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die regionsweit bedeutendsten Erschließungen im südlichen Landkreis Ansbach sowie im Bereich des Marktes Uehlfeld liegen, sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.

(Z) Das oberflächennahe Grundwasser, bei dem der qualitativ gute Zustand nicht erreicht ist - insbesondere in den quartären Talauen, in Teilbereichen des nicht überdeckten Sandsteinkupfers in den Landkreisen Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie im Karst des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen - soll saniert werden.

(Z) Der Rohstoffabbau soll insbesondere in diesen Bereichen an die aktuellen Erfordernisse des Grundwasserschutzes angepasst werden. Abbaustellen im Grundwasser sollen dort grundsätzlich nicht wieder verfüllt werden.

(Z) Grundwasserentnahmen sollen die Grundwasserneubildung im genutzten Grundwasserleiter nicht übersteigen. Dies gilt insbesondere für die Tiefengrundwassernutzungen in den Landkreisen Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen.

(G) Grundsätzlich ist die Nutzung gut regenerierbarer, oberflächennaher Grundwasservorkommen der Nutzung von Tiefengrundwasser vorzuziehen.

(G) Die Erkundung, Sicherung und Sanierung von Altlasten ist konsequent weiterzuführen. Dabei stehen die Fortführung der Sanierung der bekannten Fälle und die Untersuchung von Verdachtsflächen bei Umnutzungen im Vordergrund.

7.2.1.2 Oberirdische Gewässer

(Z) Die oberirdischen Gewässer der Region, die sich in einem guten wasserwirtschaftlichen Zustand befinden, sollen gesichert und verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Schandtauber, die Tauber, die Anlauter, die Rotach zur Wörnitz, die Rohrach zur Altmühl, den Möhrenbach und den Schambach.

(G) Dieser gute wasserwirtschaftliche Zustand ist auch für die sonstigen Gewässer erster und zweiter Ordnung in der Region anzustreben.

(G) Es ist anzustreben, dass die Einträge aus diffusen Belastungen, Abwassereinleitungen und nicht gewässerschonend betriebenen Fischteichen, insbesondere an den Oberläufen und kleinen Gewässern, verringert werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, vielfältige Gewässerlandschaften mit ihren Auen im Rahmen der Gewässerentwicklung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere an den Gewässern III. Ordnung, die in der Vergangenheit häufig in einen strukturarmen und naturfernen Zustand versetzt wurden.

(G) Besondere Bedeutung kommt der Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Seen des Systems zur Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet (Überleitungssystem) Altmühlsee, Brombachsee und Igelsbachsee zu.

(G) Es ist anzustreben, dass das dazu entwickelte „Integrierte Gewässerschutzkonzept Obere Altmühl“ sowie das „Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl“ im Altmühlabschnitt zwischen Gunzenhausen und Treuchtlingen zügig umgesetzt werden.

7.2.2 Nutzung und Einflüsse auf das Wasser

7.2.2.1 Wasserhaushalt

(G) An den regional bedeutsamen Fließgewässern, insbesondere in den Flussgebieten von Aisch, Zenn, Fränkischer und Schwäbischer Rezat, Altmühl, Wieseth sowie Wörnitz, ist eine Verringerung der vorhandenen Abflussextrême anzustreben. Hierzu gilt es, verlorengegangene Retentionsräume wieder zu aktivieren.

(G) Hochwasserrückhaltebecken sind vorrangig an der Steinach bei Gutenstetten und am Silberbach bei Ansbach anzustreben.

(G) Der Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, kommt auf Grund der geologisch bedingten geringen Grundwasserneubildung besondere Bedeutung zu.

(G) Von besonderer Bedeutung ist es, den Betrieb der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet, im Rahmen der wasserrechtlichen Vorgaben sowie auf Grund der zwischenzeitlichen Erfahrungen bezüglich der vielfältigen Nutzungsansprüche, zu optimieren. Zusätzlich gilt es auch, die Gesichtspunkte der Wasserqualität mit einzu-beziehen.

(G) Es ist anzustreben, den Neubau von Teichen in der Region auf Bereiche zu konzentrieren, in denen genügend Wasser zur Speisung zur Verfügung steht.

7.2.2.2 Wasserversorgung

(G) Es ist anzustreben, dass die Versorgung in der Region mit Wasser in Trinkwasserqualität betriebs- und zukunftssicher aus zentralen Anlagen erfolgt.

(G) Die vorrangige Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung ist auf Grund der Knappheit erschließbarer Vorkommen innerhalb der Region von besonderer Bedeutung.

(G) Es ist anzustreben, belastete oder gefährdete Grundwassererschließungen nicht aufzugeben, sondern möglichst zu sanieren.

(Z) Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete werden folgende empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete Wasserversorgung) gesichert:

- TR 1 (Gemeinde Gerhardshofen)
- TR 2 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
- TR 3 (Stadt Neustadt a.d.Aisch)
- TR 4 (Markt Emskirchen)
- TR 5 (Stadt Bad Windsheim / Gemeinde Ergersheim)
- TR 6 (Gemeinde Gollhofen / Gemeinde Simmershofen / Stadt Uffenheim)
- TR 7 (Stadt Feuchtwangen)
- TR 8 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl)
- TR 9 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl / Gemeinde Wilburgstetten)
- TR 10 (Gemeinde Weiltingen / Gemeinde Wilburgstetten)
- TR 11 (Markt Bechhofen / Gemeinde Ehingen)
- TR 12 (Markt Arberg / Gemeinde Unterschwaningen / Gemeinde Ehingen)
- TR 13 (Gemeinde Meinheim)
- TR 14 (Gemeinde Alesheim / Gemeinde Meinheim / Markt Markt Berolzheim)
- TR 15 (Stadt Ellingen / Gemeinde Höttingen)
- TR 16 (Markt Markt Berolzheim / Stadt Treuchtlingen)
- TR 17 (Stadt Treuchtlingen)
- TR 18 (Stadt Treuchtlingen)
- TR 19 (Stadt Pappenheim)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt werden.

(Z) Als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung), in denen ein weiteres Trinkwasserpotenzial innerhalb der Region besteht, werden gesichert:

- TR 20 (Markt Dachsbach)
- TR 21 (Markt Emskirchen / Gemeinde Gerhardshofen / Gemeinde Wilhelmsdorf)
- TR 22 (Stadt Feuchtwangen / Markt Schopfloch)
- TR 23 (Gemeinde Weilingen / Gemeinde Wilburgstetten)
- TR 24 (Stadt Wassertrüdingen)
- TR 25 (Markt Bechhofen / Gemeinde Ehingen)
- TR 26 (Markt Arberg / Stadt Gunzenhausen)
- TR 27 (Stadt Gunzenhausen)
- TR 28 (Stadt Ellingen / Markt Pleinfeld)
- TR 29 (Markt Pleinfeld)
- TR 30 (Gemeinde Neuendettelsau)
- TR 31 (Große Kreisstadt Dinkelsbühl / Gemeinde Wilburgstetten)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung soll der öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(Z) In Bereichen der Region, in denen auf Grund der hydrogeologischen Verhältnisse eine Eigenwasserversorgung nicht möglich ist, soll der Ausbau der regionalen und überregionalen Versorgungsanlagen weitergeführt werden. Dies gilt insbesondere für den westlichen und nördlichen Landkreis Ansbach sowie den überwiegenden Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung den bestehenden Ausgleich und Verbund im mittelfränkischen Raum zu erhalten und auf Dauer zu sichern.

7.2.2.3 Abwasserentsorgung

(G) In Karstgebieten, insbesondere in Teilbereichen des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen sowie im Einzugsgebiet der Seen des Überleitungssystems sind besondere Anforderungen an die Abwasserentsorgung anzustreben.

(G) Um eine Verbesserung der Gewässergüte in den Seen des Überleitungssystems zu erreichen, ist es von besonderer Bedeutung, den Nährstoffgehalt der Altmühl zu reduzieren. Dabei gilt es, die vorhandenen größeren Kläranlagen im Einzugsgebiet - soweit noch nicht geschehen - für eine gezielte Nährstoffelimination nachzurüsten.

(G) Es ist anzustreben, die Reinigungsleistung bestehender Anlagen, die auf Dauer betrieben werden, so zu verbessern, dass die Anforderungen an die örtliche wasserwirtschaftliche Situation (Immissionsprinzip) eingehalten werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, ortsnahe Lösungen zu realisieren, soweit diese wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sind. Ortsteile, die mit vertretbarem Aufwand noch an Sammelkanalisationen und kommunale Kläranlagen anschließbar sind, gilt es möglichst an diese anzuschließen.

(G) Es ist anzustreben, vorhandene Kläranlagen älterer Bauart, insbesondere an Gewässern mit geringen Fließgeschwindigkeiten, entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren bzw. aufzulassen. Entsprechendes gilt für undichte Kanäle.

(G) Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen ist möglichst dezentral zu entsorgen.

7.2.3 Hochwasserschutz

7.2.3.1 (G) Die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Retentionsmöglichkeiten ist im Interesse der Unterlieger für alle Talräume der Region anzustreben.

Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Der Erhaltung oder Wiederherstellung regelmäßig überfluteter Flächen als Auwald oder Grünland kommt besondere Bedeutung zu.

7.2.3.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

7.2.3.3 (Z) Folgende Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete Hochwasser) ausgewiesen:

- HS 1 Aisch
- HS 2 Steinach
- HS 3 Ehebach
- HS 4 Laimbach
- HS 5 Scheine
- HS 6 Bibart
- HS 7 Gollach
- HS 8 Mittlere Aurach
- HS 9 Zenn
- HS 10 Tauber
- HS 11 Fränkische Rezat
- HS 12 Altmühl
- HS 13 Kreutbach
- HS 14 Hagenbach
- HS 15 Erlbacher Mühlbach
- HS 16 Großer Aurachbach
- HS 17 Wieseth
- HS 18 Sulzach
- HS 19 Wörnitz
- HS 20 Zwergwörnitz
- HS 21 Rotach
- HS 22 Lentersheimer Mühlbach
- HS 23 Schwaninger Mühlbach
- HS 24 Rohrach zur Wörnitz
- HS 25 Rohrach zur Altmühl
- HS 26 Möhrenbach
- HS 27 Schambach
- HS 28 Schwäbische Rezat
- HS 29 Anlauter

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans sind.

In den Vorranggebieten Hochwasser sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind.

7. FREIRAUMSTRUKTUR**zu 7.2 Wasserwirtschaft****zu 7.2.1 Schutz des Wassers****zu 7.2.1.1 Grundwasser**

Die Region Westmittelfranken ist im bayerischen Vergleich durch verhältnismäßig geringe Niederschläge gekennzeichnet, die in weiten Bereichen zwischen 650 und 750 mm pro Jahr (mm/a) liegen. Lediglich im Verbreitungsgebiet des Malmkarstes, im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, erreichen die Niederschlagsmengen annähernd den Wert des Landesdurchschnitts (ca. 940 mm/a). Auf Grund der mittleren Jahresverdunstungsrate von 450 bis 500 mm/a führt dies zu geringen mittleren Abflussraten und zu niedrigen Grundwasserneubildungsraten, die im Mittel zwischen 70 und 110 mm/a und nur im Bereich der Karsthochfläche bis zu 120 mm/a betragen. Da in der gesamten Region ein Grundwasserstockwerksbau vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittlichen Grundwasserneubildungsraten auf die einzelnen Grundwasserstockwerke verteilt werden müssen. Folglich liegen diese wasserwirtschaftlich bedeutsamen Trinkwasservorkommen teilweise deutlich unter den aufgezeigten Mittelwerten.

Die nutzbaren Grundwasservorkommen sind auf Grund der geologischen Verhältnisse ungleich in der Region verteilt. Im westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie dem nordwestlichen Teil des Landkreises Ansbach stehen im Untergrund die Serien des Gipskeupers, des Unteren Keupers und des Muschelkalks an. Auf Grund der Gips- und Salzeinschlüssen dieser Gesteinsserien sind die Grundwässer hoch mineralisiert und deshalb in der Regel nicht zur Trinkwassergewinnung geeignet.

Im Anschluss an das o.g. Gipskeupergebiet nach Süden erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Blasensandsteines, der auf den Hochflächen überwiegend im nördlichen Landkreis Ansbach ansteht. Durch die bis in die stauenden Lehrbergschichten einschneidenden Talzüge ist der Blasensandsteingrundwasserleiter stark zergliedert, so dass lediglich kleine Wassermengen durch einzelne Gewinnungsanlagen genutzt werden können. Die Wasserqualität ist zudem teilweise stark durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch gelegentliche Keimeinträge beeinträchtigt. Die Anforderungen an Sanierungsmaßnahmen, wie sie die neue Trinkwasserverordnung fordert, können zukünftig von vielen Kleinversorgern nicht mehr finanziert werden.

Im eingeschränkten Umfang ist in diesem Gebiet auch die Nutzung des Tiefengrundwassers im Benkersandstein möglich. Die bestehenden Gewinnungsanlagen schöpfen jedoch das nutzbare Dargebot vollständig aus.

Lediglich nordöstlich von Neustadt a.d.Aisch sowie südlich der Linie Schopfloch-Bechhofen-Mittleschenbach sind ergiebigere Grundwasservorkommen vorhanden. Auf Grund ihrer Qualität und Quantität können diese im größeren Umfang zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Der wasserwirtschaftlich bedeutsamste Grundwasserleiter ist der Sandsteinkeuper in vollständiger Mächtigkeit, der im Norden des Verbreitungsgebietes keine Grundwasserüberdeckung hat und somit ein hohes Regenerievermögen besitzt. Nach Süden hin wird er von Deckschichten mit zunehmender Mächtigkeit überlagert. Damit ist eine deutliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate verbunden.

Das Grundwasser ist unterschiedlich starken diffusen Belastungen ausgesetzt, die vorwiegend aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung herrühren. Diese Belastungen sind vom geologischen Aufbau des Untergrundes und den vorhandenen Böden abhängig. Für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ist es von Bedeutung, ob z.B. Sand-, Ton- oder Kalkformationen anstehen und ob Deckschichten vorhanden sind. Bedingt durch die geringen Niederschläge sind die Konzentrationen der Einträge ins Grundwasser erheblich und machen sich im nicht überdeckten Sandsteinkeuper sowie im Karst besonders bemerkbar. Im Hinblick auf diese ungünstige Situation ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis eine weitere Verbesserung bei der Menge und der sachgerechten Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln anzustreben.

Infolge des Rohstoffabbaues in der Region können verschiedene Gefährdungen auch für das Grundwasser auftreten. Besondere Konflikte treten beim Sandabbau auf, da dieser meist in den Sandsteinkeuperregionen erfolgt, in denen auch die bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen der Region liegen. Es sind daher beim Abbau besondere Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen. Insbesondere muss bei der Verfüllung und Reaktivierung von Trockenabbauten darauf geachtet werden, dass kein grundwassergefährdendes Material eingebaut wird.

Nach dem Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) in der Fassung vom 09.12.2005, ist die Verfüllung von Abbaustellen im Grundwasser allgemein nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich. In den beschriebenen Bereichen des nicht überdeckten Sandsteinkeupers sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Deshalb sollen dort zum Schutz des regional bedeutsamen Grundwasservorkommens keine Verfüllungen zugelassen werden.

Das entstandene Gewässer ist vor direkten Nährstoffeinträgen zu schützen und kann daher nicht z.B. als Fischteich oder Badegewässer genutzt werden.

Im Bereich der Malmkarstverbreitung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen ist der Sandsteinkeuper als Tiefengrundwasserleiter einzustufen. Es erfolgt dort keine nennenswerte Grundwasserneubildung.

Auf Grund der Tatsache, dass Tiefengrundwasser nur in sehr geringem Umfang neu gebildet wird, hat es daher in der Regel ein hohes Alter. Gerade aus diesem Grund ist es meist anthropogen unbeeinflusst und stellt damit eine wertvolle, bislang gut geschützte Ressource dar, die es zu erhalten gilt.

Bereits zu Beginn der 90er Jahre zeichnete sich ab, dass das Grundwasserdargebot im Benkersandstein hinsichtlich der geringen Grundwasserneubildung eng begrenzt ist. Durch Langzeitbeobachtungen, zusätzliche Erkundungen und Grundwasserbilanzierungen des Benkersandsteines ist belegt, dass zwar eine Übernutzung noch nicht eingetreten ist, die regenerierbaren Grundwassermengen in diesem Grundwasserleiter durch die bestehenden Erschließungen jedoch ausgeschöpft sind.

Die Beobachtungen der Wasserstandsentwicklung in den letzten Jahren an überwiegend neu errichteten Grundwassermessstellen im überdeckten Sandsteinkeuper deuten darauf hin, dass hier eine Grundwasserübernutzung stattfindet. Die ersten Rechenergebnisse eines großräumig angelegten numerischen Grundwassermodells stützen diese Annahme. In welchem Umfang zukünftig eine verträgliche Nutzung noch möglich ist, kann erst nach einer längeren Beobachtung und instationären Nacheichung des Rechenmodells geklärt werden.

Folglich sind Entnahmesteigerungen im Benkersandstein gegenüber dem bisherigen Umfang nicht möglich. Dies trifft vor allem wichtige Gewinnungsanlagen im Landkreis Ansbach. Für die bisherigen Tiefengrundwassernutzungen im überdeckten Sandsteinkeuper bedeutet dies voraussichtlich eine Rücknahme oder gar Aufgabe der Entnahmen.

Eine Abschöpfung der gesamten Grundwasserneubildungsrate kann den Grundwasserkreislauf beeinträchtigen sowie zu einem Aufstieg höher mineralisierter oder anderweitig untypischer Wässer führen und ist daher zu vermeiden.

Das oberflächennahe Grundwasser ist Belastungen unterschiedlicher Herkunft ausgesetzt. Vor allem in den städtischen Bereichen sind es insbesondere die Belastungen aus Altablagungen, Altstandorten von Industrie und Gewerbe, Altlasten und Rüstungsaltslasten, die zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen geführt haben und noch weiter führen können. Diese machen eine Sanierung erforderlich. Die Grundwasserbelastungen liegen zwar überwiegend in den oberflächennahen Grundwasserstockwerken vor, auf Grund der meist geklüfteten, stockwerkstrennenden Gesteinsserien, ist aber eine Verlagerung in tiefere Grundwasserstockwerke über lokale, stärker durchlässige Klüfte möglich. Eine zeitnahe Reduzierung der Belastung ist daher notwendig.

zu 7.1.1.2 Oberirdische Gewässer

Trotz der umfangreichen und auch erfolgreichen wasserwirtschaftlichen Bemühungen im Bereich der Abwasserreinigung sind noch immer fast alle größeren westmittelfränkischen Fließgewässer bis auf kurze Abschnitte gütemäßig als „kritisch belastet“ einzustufen. Ausnahmen bilden die genannten Gewässer „mäßiger Belastung“ (Schandtauber, Tauber, Anlauter, Rotach zur Wörnitz, Rohrach zur Altmühl, Möhrenbach und Schambach). An diesen Gewässern ist eine Stabilisierung des erreichten Zustandes durch Verringerung der diffusen Stoffeinträge und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur anzustreben.

Da die Sanierung der Einleitungen aus Kläranlagen weit fortgeschritten ist, sind künftig vor allem die Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu reduzieren. Hierzu sind Verbesserungen, insbesondere bei Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger notwendig. Gleichzeitig ist eine Entkoppelung der landwirtschaftlichen Nutzflächen von den Gewässern durch Uferstreifen und die damit einhergehende Verbesserung der Gewässerstruktur erforderlich. Besonderen Erfolg versprechen Maßnahmen in der Fläche, also an den kleinen Gewässern, da durch Aufnahme ihrer Frachten ein Hauptteil der Belastung der großen Gewässer entsteht. Denkbar sind hier in verstärktem Umfang Ausgleichsflächen von Gemeinden im Rahmen des Ökokontos und vor allem Gewässerrandstreifen im Rahmen der KULAP-Förderung.

Die gerade an den großen Fließgewässern der Region deutlich zu Tage tretende Strukturarmut (insbesondere an Fließstrecken der Aisch, der Fränkischen Rezat und der Altmühl) muss durch ökologische Umgestaltungen und Renaturierungen wieder verbessert werden. Allerdings ist dabei auf Strukturen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten zu schützenswerten Stadien entwickelt haben, Rücksicht zu nehmen.

Die in Zusammenarbeit mit der Fischerei entwickelten „Empfehlungen für den Bau und Betrieb von Fischteichen“ (Teichbaurichtlinien) tragen dazu bei, Gewässerbelastungen - insbesondere beim Ablassen von Teichen - zu minimieren.

Als Grundlage für eine koordinierte Planung in der Fläche wurden Leitbilder und Entwicklungsziele für die Gewässer Mittelfrankens erstellt, die bei Maßnahmen an Gewässern aller Größenordnungen Anwendung finden können. An den derzeit im Vordergrund stehenden Gewässern Aisch, Fränkische Rezat und Altmühl dienen zusätzlich Daten aus Sonderprogrammen als Handlungsgrundlage (z.B. EU-Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz an Aisch und Fränkischer Rezat (IRMA) und das „Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl“).

Im Hinblick auf die Wasserqualität der Seen des Überleitungssystems sind die genannten Zielsetzungen im Einzugsgebiet der Oberen Altmühl von besonderer Dringlichkeit. Die in den letzten 20 Jahren erreichte deutliche Verringerung der Phosphorfrachten reicht noch immer nicht aus, die eutrophen bzw. polytrophen Seen hinreichend vor negativen Entwicklungen zu schützen. Insbesondere im Hinblick auf die Situation des Altmühlsees ist ein weiteres Vorankommen bei der Einzugsgebietssanierung in naher Zukunft notwendig. Hierzu wurde vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach das „Integrierte Gewässerschutzkonzept Altmühlsee“ erstellt, das weiterzuverfolgen ist und - angepasst - auf die übrigen Seen angewandt werden sollte.

Im Bereich des oberen Altmühltales ist der Rückbau der Gewässer III. Ordnung vordringlich (ehemalige Flurbereinigungsgruppen Obere Altmühl, Leutershausen und Herrieden), an denen erhebliche Strukturarmut vorliegt und die auch im Hinblick auf die Gewässergütesituation des unterhalb liegenden Altmühlsees von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu liegt das integrierte Gewässerschutzkonzept Obere Altmühl vom 16.08.2001 vor, das in einem ersten Schritt insgesamt 53,4 km Gewässer III. Ordnung zur Umgestaltung vorsieht.

Unterhalb des Altmühlsees wurde die Altmühl zu Anfang des 20. Jahrhunderts nach den damaligen Erfordernissen ausgebaut. Dem entstandenen Strukturwandel wirkt das Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl zwischen Gunzenhausen und Treuchtlingen entgegen, dessen zügige Umsetzung von hoher Bedeutung ist.

zu 7.2.2 Nutzung und Einflüsse auf das Wasser**zu 7.2.2.1 Wasserhaushalt**

Vermutlich bedingt durch die allgemeine Entwicklung des Klimas treten verstärkt größere Niederschlagsereignisse auf, die auch in der Region zu Abflussextremen führen können. Durch die Aktivierung von verloren gegangenen Retentionsflächen und Renaturierungsmaßnahmen können die Abflussextreme verringert werden. Dies erfordert entsprechend große Flächen, die nicht bebaut werden dürfen, und Nutzungen, die auf die Belange des Hochwasserschutzes abgestimmt sind.

Auf Grund der flächendeckenden Flurbereinigungsverfahren in Westmittelfranken wurden in den vergangenen zwei Jahrzehnten alle Einzugsgebiete systematisch untersucht, auf Möglichkeiten der Wasserrückhaltung hin bewertet und die Ergebnisse in wasserwirtschaftlichen Vorberichten zusammengestellt. Die sich daraus ergebenden zweckmäßigen Hochwasserrückhaltebecken wurden größtenteils bereits errichtet. Insgesamt wurde ein Nutzraum von ca. 4,1 Mio. m³ geschaffen.

In dem noch laufenden Gruppenflurbereinigungsverfahren „Mittlere Rezat“ ist noch das Rückhaltebecken (RHB) Silberbach (Gewässer III. Ordnung) vorgesehen. Darüber hinaus sind die RHB Gutenstetten (Gewässer II. Ordnung), RHB Uffenheim (Gewässer III. Ordnung), RHB Ettenstatt (Gewässer III. Ordnung) und ein RHB Ostheim (Gewässer III. Ordnung) geplant.

Zusätzlich sind kleine Rückhaltebecken mit ausschließlich örtlich begrenzter Wirkung in der öffentlichen Diskussion, deren Ergebnis jedoch abzuwarten ist. Die realistischen Möglichkeiten zur Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken in der Region Westmittelfranken sind damit weitgehend ausgeschöpft.

Durch die Versiegelung der Bodenfläche im Rahmen der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und der Infrastrukturmaßnahmen wird die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes in der Summe abgemindert. Dies bewirkt in der Region, die ohnehin durch eine geringe Jahresniederschlagsmenge gekennzeichnet ist, eine Reduzierung der Grundwasserneubildung. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist es notwendig, bei der Befestigung von Flächen auf eine Erhaltung der Versickerungsfähigkeit hinzuwirken. Versiegelte Flächen gilt es soweit als möglich wieder versickerungsfähig auszubilden.

Die Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet soll u.a. die wasserbedingten Engpässe in Nordbayern beseitigen. Die wasserwirtschaftliche Zielsetzung, die Niedrigabflüsse von Rednitz, Regnitz und Main größtmöglich zu erhöhen, ohne die Niedrigabflüsse der Donau unzumutbar zu verringern, wurde durch den Bau der Kanalüberleitung und des Brombachspeichersystems erreicht.

Die Erfahrungen beim bisherigen Betrieb zeigen, dass die Wassermengen für die Ziele der Überleitung ausreichen. Nun ist es erforderlich, den Betrieb der Überleitung zu optimieren und jeweils mit den vielfältigen Nutzungsansprüchen abzustimmen. Den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an Rednitz, Regnitz und Main muss dabei jedoch Vorrang zukommen.

Die Festlegungen in den Planfeststellungsbescheiden zum Betrieb des Überleitungssystems sind dabei zu beachten. Den Erfordernissen der Freizeit- und Erholungsnutzung wurde beim Erlass der Bescheide und beim Bau der Seen Rechnung getragen.

Unter den Gesichtspunkten der Wasserqualität der Seen muss auch ihre fischereiliche Nutzung angepasst werden. Dies zeigen u.a. die Erfolge der Abfischaktionen am Altmühlsee.

Die Teichwirtschaft hat in der Region eine kulturhistorische Bedeutung. Dies zeigt sich in der Vielzahl der bestehenden Teichanlagen vor allem in den Landkreisen Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim und Ansbach. Der Neubau von Teichen kann nur noch dort erfolgen, wo genügend Wasser zur Speisung der Teiche zur Verfügung steht. Die Oberläufe und Quellbereiche der Gewässer sind besonders schützenswert, da hier die ökologisch wertvollsten und von der Gewässergüte her besten Gewässerabschnitte anzutreffen sind. Insbesondere in diesen gering wasserführenden Gewässerabschnitten gilt es auf die Einhaltung der Teichbaurichtlinie zu achten.

zu 7.2.2.2 Wasserversorgung

Innerhalb der Region bestehen für einige Ortsteile noch keine zentralen Trinkwasserversorgungen, obwohl die derzeitige Versorgung – teils durch Hausbrunnen, teils durch private Teilwasserversorgungen – nicht den qualitativen Ansprüchen der Trinkwasserverordnung entspricht. Mehrere kleine zentrale Anlagen zeigen Grenzwertüberschreitungen bezüglich chemischer Parameter, insbesondere Nitrat und Pflanzenschutzmittel sowie hygienische Mängel, die teils auf die Anlagen und teils auf die Verhältnisse im Einzugsgebiet zurückzuführen sind. Bei einigen Anlagen besteht keine ausreichende quantitative Versorgungssicherheit. Es handelt sich hierbei meist um kleine gemeindliche Anlagen, bestehend aus lediglich einer Wasserfassung, die keine alternative Bezugsmöglichkeit, z.B. durch eine weitere Wasserfassung oder einen Notverbund mit einer benachbarten Wasserversorgung besitzen.

Für diese Wasserversorgungsanlagen sind Sanierungsmaßnahmen, Erweiterungen oder eine Neuorientierung erforderlich. Die genannten Probleme liegen hauptsächlich im Sandsteinkeupergebiet des östlichen Bereiches des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und des nördlichen Teiles des Landkreises Ansbach sowie im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.

Die Wassermangelsituation in der Region ist auch kennzeichnend für die Nutzung des Grundwassers zur Wasserversorgung. Dauerentnahmen, die über der durchschnittlichen Grundwassererneuerungsrate liegen, führen zur Übernutzung des Grundwasserkörpers und damit einhergehend zur fortschreitenden Absenkung des Grundwasserspiegels. Letztlich kommt es zu einer nachhaltigen Gefährdung des Grundwasserkörpers.

Neben dem Nachlassen der gewinnbaren Fördermenge sind vor allem kaum reversible Qualitätsprobleme mit der Übernutzung verbunden. Durch die weiträumige Grundwasserabsenkung werden oberflächennahe Verunreinigungen in die tieferen Bereiche des Wasserkörpers transportiert. Beim Tiefengrundwasservorkommen im Benkersandstein können zudem hochmineralisierte Wässer aus dem Muschelkalk verstärkt aufsteigen.

Um die Wasserversorgung der Region nachhaltig zu sichern, ist es notwendig, dass langfristig die genehmigten Grundwasserentnahmen die Grundwasserneubildung nicht übersteigen. Bereits genehmigte Entnahmen müssen diesen Erfordernissen angepasst werden. Speziell für die Tiefengrundwasserentnahmen aus dem Benkersandstein bedeutet dies, dass mengenmäßig und zeitlich unbegrenzte Altrechte auf die derzeitigen Entnahmemengen beschränkt werden müssen, da das regenerierbare Wasserdargebot ausgeschöpft ist. Da sich abzeichnet, dass die derzeitigen Entnahmen des Sandsteinkeuperwassers im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bereits zu einer Übernutzung führen, können dort im Einzelnen sogar Reduzierungen der Entnahmemengen erforderlich werden.

Die vielen meist kleineren und ortsnahen Gewinnungsanlagen gilt es zu erhalten, soweit sie die aktuellen Anforderungen an eine Trinkwassergewinnungsanlage erfüllen oder unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeitnah sanierbar sind. Hierdurch soll das Bewusstsein für den notwendigen Schutz des eigenen Wassers gefördert und eine gute Voraussetzung für einen langfristigen flächendeckenden Grundwasserschutz geschaffen werden.

Die besonders schützenswerten zentralen Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete werden durch Wasserschutzgebiete (vgl. Begründungskarte „Wasserversorgung“) für die Zukunft gesichert. Sie decken in den Einzugsgebieten die Flächen ab, bei denen allein der allgemeine Gewässerschutz Risiken für die Gewinnungsanlagen nicht mehr ausreichend abwehren kann. Bestehende Schutzgebiete sind daher im Hinblick auf ihre Größe und Wirksamkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Schutzgebiete an das besondere Schutzbedürfnis anzupassen. Besonders kritisch müssen dabei Erschließungen von flurnahen Grundwasservorkommen ohne mächtige natürliche Deckschichten betrachtet werden, wie sie in den Blasensandsteingebieten des südwestlichen Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und des nördlichen Landkreises Ansbach sowie in den Juragebieten des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen anzutreffen sind. Diese Erschließungen können zum Teil die hygienischen Anforderungen, wie sie die neue Trinkwasserverordnung fordert, auf Grund der natürlichen Verhältnisse im Einzugsgebiet nicht

erfüllen. Technische Abhilfemaßnahmen, wie die Ultrafiltration mit anschließender Desinfektion, sollen jedoch nur dann zum Einsatz kommen, wenn das Grundwasservorkommen an sich schützenswert ist und die machbare Vorsorge mittels eines Wasserschutzgebietes getroffen wurde.

Welche Fläche des jeweiligen Einzugsgebietes vom Schutzgebiet abgedeckt werden muss, hängt unter anderem von den Eigenschaften des Grundwasserleiters, der Größe des Einzugsgebietes und der Wirksamkeit der Deckschichten ab. Auf Grund sehr mächtiger und sehr wirksamer Deckschichten ist bei einigen Gewinnungsanlagen das Wasserschutzgebiet auf den Fassungsbereich beschränkt. Bei mangelhaft wirksamen Deckschichten kann es notwendig werden, das ganze Einzugsgebiet durch ein Wasserschutzgebiet abzudecken. Das ist bei zahlreichen, überwiegend kleineren Gewinnungsanlagen der Fall.

Bei vielen größeren Einzugsgebieten wichtiger Gewinnungsanlagen mit gering bis mäßig wirksamen Deckschichten muss lediglich der Nahbereich durch ein Wasserschutzgebiet abgedeckt werden. Außerhalb dieses Bereiches stellen normale Handlungen des täglichen Lebens keine akute Gefährdung der Anlagen dar. Allerdings können sich dort großflächige Eingriffe in die Deckschichten, wie sie beispielsweise durch den Rohstoffabbau oder bei Neuanlagen von größeren Bahn- oder Straßentrassen erfolgen, dauerhaft nachteilig auf die Qualität des Trinkwasservorkommens auswirken. Für diese Gewinnungsanlagen sollen in den sensiblen Einzugsgebieten außerhalb der Schutzgebiete Vorrangflächen ausgewiesen werden. Durch die ausgewiesenen Vorrangflächen können somit wichtige Gewinnungsanlagen, die mehr als 2,5 Mio. m³ Trinkwasser pro Jahr für die Region liefern können, vor raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind i.d.R.:

- Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert, oder wenn Grundwasser freigelegt wird, wie dies bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen der Fall sein kann, sofern nicht geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen werden,
- große Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen),
- Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind i.d.R.:

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- vorhandene bauliche Anlagen (Bestandsschutz),
- die Ausweisung von Baugebieten und dadurch bedingte Baumaßnahmen wie Keller sowie Änderungen von baulichen Nutzungen (ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durch wassergefährdende Stoffe),
- Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte (wie z.B. die Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung, Sport- oder Golfplätze, Radwege)
- Anlagen für übliche Gebäudeheizungen

In Westmittelfranken werden jährlich rund 18 Mio. m³ Trinkwasser verbraucht. Die bestehenden Gewinnungsanlagen können derzeit lediglich ca. 12 Mio. m³/a des Bedarfs decken. Rund 6 Mio. m³/a Trinkwasser müssen beigeleitet werden, um die Versorgung aufrecht zu erhalten.

Auf Grund der örtlichen Grundwasserbelastung oder der zu geringen Größe der Anlage müssen zudem einige Gewinnungen aufgelassen werden, da die Trinkwasserqualität durch Sanierung in absehbarer Zeit nicht erzielt werden kann oder die Anlagen bei Einhaltung der derzeitigen technischen Mindestanforderungen nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sind.

Auch wenn insgesamt mit keiner nennenswerten Erhöhung des Trinkwasserverbrauchs zu rechnen ist, wird die Erweiterung bestehender Gewinnungsanlagen bzw. werden neue Erschließungen auf Dauer aus den genannten Gründen notwendig, wenn nicht der zusätzliche Bedarf über die Beileitung aus anderen Regionen erfolgen soll.

In Gebieten innerhalb der Region, die ein potentiell erschließbares Trinkwasservorkommen aufweisen, gilt es dem Schutz dieser Ressource bei raumbedeutsamen Planungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Diese Gebiete werden als Vorbehaltsflächen für die Wasserversorgung dargestellt.

Bei vorsichtiger Schätzung könnten durch Erschließungen dieser Gebiete zusätzlich mind. 2,5 Mio. m³/a dauerhaft gefördert werden.

Hinsichtlich der konkurrierenden bzw. nicht konkurrierenden Nutzungen innerhalb von Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung, wird auf die Ausführungen in der Begründung zu den Vorranggebieten Wasserversorgung verwiesen.

Vor allem im nordwestlichen Landkreis Ansbach sowie im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim gibt es kaum Grundwasservorkommen, die hinsichtlich ihrer natürlichen Mineralisation für die Trinkwassergewinnung geeignet sind. Diese Teilgebiete werden durch die Fernwasserversorgung Franken und die Reckenberg-Gruppe mit Trinkwasser versorgt, das größtenteils in der Region oder in der benachbarten Industrieregion Mittelfranken gewonnen wird. Die Entnahmemengen, die aus diesen Gebieten gewonnen werden können, reichen jedoch bei weitem nicht aus, um den Bedarf in der Region zu decken. Die Beileitung von Fernwasser aus dem Lechmündungsgebiet ist daher notwendig. Deshalb sollten insbesondere die Trinkwassererschließungen im Lechmündungsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der fränkischen Grundwassermangelgebiete gesichert werden.

Aus Gründen der nachhaltigen Nutzung der Trinkwasserreserven ist es jedoch notwendig, dass zunächst innerhalb der Region alle Möglichkeiten vom Trinkwasserschutz über die Grundwassersanierung bis zur Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten ergriffen werden, um die erforderlichen Beileitungsmengen so gering wie möglich zu halten. Um die Abhängigkeit von Fernwasser nicht zu verstärken, müssen die großen Gewinnungsgebiete der Fernwasserversorgung Franken und der Reckenberg-Gruppe in der Region erhalten und gesichert werden. Durch den solidarischen Ausgleich und Verbund örtlicher und überörtlicher Versorger können Verbrauchsänderungen z.B. durch Wassereinsparungen und die Bildung neuer Bedarfsschwerpunkte ausgeglichen und die Erhaltung der Wasserversorgung gesichert werden.

zu 7.2.2.3 Abwasserentsorgung

Weite Teile des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen liegen im Bereich des Karstgebietes des Fränkischen Jura. In diesen Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer befinden sich in der Regel Grundwasservorkommen, die besonders schützenswert sind. Den Belangen des Grundwasserschutzes muss deshalb ein besonders hoher Stellenwert beigemessen werden. Die Ableitung des Abwassers zu einem aufnahmefähigen Fließgewässer (z.B. Altmühl) sollte deshalb auch dann vorgenommen werden, wenn sie höhere Kosten verursacht.

Soweit bei kleinen Ortsteilen ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund nicht vermieden werden kann, müssen zum Schutz des Grundwassers strengere Anforderungen an die Reinigung des Abwassers gestellt werden.

Der Altmühlsee ist, insbesondere durch den hohen Nährstoffgehalt (Stickstoff und Phosphor), polytroph. Eine uneingeschränkte Badenutzung ist nur möglich, wenn die Nährstoffzufuhr weiter verringert wird. Neben diffusen Einträgen tragen auch kleine und mittlere Abwasseranlagen zur Eutrophierung bei. Deshalb ist es sinnvoll, auch kleinere Kläranlagen mit Anlagen zur Nährstoffelimination nachzurüsten oder die Ortsteile an derartige Abwasseranlagen anzuschließen.

Wegen der ungünstigen Vorflutverhältnisse in der Region und um einen umfassenden Gewässerschutz zu erreichen, ist es notwendig, die Reinigungsleistung der Kläranlagen so weit wie möglich zu steigern.

Die Herstellung zentraler Abwasseranlagen in bisher noch nicht entsorgten Gemeinden und Gemeindeteilen dient vor allem der Verbesserung der Wasserqualität der abflussschwachen Oberläufe der Gewässer III. Ordnung. In den wasserwirtschaftlich empfindlichen Teilen der Region führen Abläufe aus unzureichenden Kleinkläranlagen und kleineren Kläranlagen auch zu hygienischen Beeinträchtigungen. Scheiden gemeinsame größere und leistungsfähigere Lösungen aus Wirtschaftlichkeitsgründen aus, muss gegebenenfalls die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen höheren Anforderungen genügen.

Die Restverschmutzung aus den Einleitungen von Mischwasserentlastungen trägt maßgeblich zur Verschmutzung der kleinen Gewässer bei. Die noch erforderlichen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen für die Regen- bzw. Mischwasserbehandlung werden zu einer Verbesserung der Situation beitragen. Durch zusätzliche Rückhaltemaßnahmen im Kanalnetz und entsprechende Rückhaltebecken können zudem Abflussspitzen im Gewässer reduziert werden.

Die Region hat früh mit der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung begonnen. Dementsprechend besteht Sanierungsbedarf bei älteren, nicht mehr den Regeln der Technik entsprechenden Anlagen. Die Überprüfung der Kanalnetze hat ergeben, dass eine Vielzahl von Kanälen undicht ist und daher entweder eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen oder durch erhöhten Fremdwasserzufluss die Reinigungsleistung der Kläranlagen mindern. Die schadhafte Kanalisationen sind entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren.

Bei Trennsystemen kann die Belastung des Niederschlagswassers nicht vernachlässigt werden. In vielen Fällen ist eine Behandlung nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich, um die Gewässer mit geringer Selbstreinigungskraft zu entlasten.

Die zentrale Beseitigung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen führt im ländlichen Bereich zu überproportional hohen Kosten. Soweit geeignete Vorfluter vorhanden sind, ist deshalb einer dezentralen Niederschlagswasserableitung im ländlichen Bereich der Vorrang einzuräumen. Die entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben sind dabei zu beachten. Bei der gezielten Versickerung von Niederschlagswasser sind die auf Grund der Geologie stark eingeschränkten Möglichkeiten sowie die sensiblen Grundwasserhältnisse zu beachten.

zu 7.2.3 Hochwasserschutz

zu 7.2.3.1 Dem Hochwasserschutz der bebauten Gebiete kommt eine hohe Bedeutung zu. Um diese Gebiete vor Überschwemmungen zu schützen, ist es notwendig, alle Möglichkeiten des Hochwasserschutzes auszunutzen. Dies beinhaltet Maßnahmen

- des vorbeugenden Hochwasserschutzes zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltung von Hochwasser,
- des technischen Hochwasserschutzes durch Dämme, Deiche und Hochwasserspeicher,
- der weitergehenden Hochwasservorsorge durch Hochwasservorhersage, Bauvorsorge und Bauleitplanung, die das Schadenspotential verringert.

Die natürlichen Retentionsräume müssen daher unbedingt in ihrem Bestand erhalten werden. Die Talauen bilden natürliche Speicher, wenn die Bodennutzung in diesen Bereichen auf die Erfordernisse des Hochwasserabflusses ausgerichtet und die natürliche Speicherkapazität der Böden ausgenutzt wird. Die natürliche Rückhaltung in den Überschwemmungsgebieten soll durch eine geeignete, standortgerechte Land- und Forstbewirtschaftung (z.B. Grünlandnutzung, Schaffung von einzelnen Auwäldern) gesteigert werden.

zu 7.2.3.2 In den Talräumen der Region, vor allem bei den Gewässern I. und II. Ordnung, fehlen die Voraussetzungen für die Schaffung weiterer Hochwasserrückhaltebecken. Die breitflächige Überschwemmung der Täler muss daher hingenommen werden, um ihre wasserwirtschaftlichen Wirkungen, wie Dämpfung der Scheitelabflüsse und Beitrag zur Grundwasserneubildung zu erhalten. Diese Bereiche sind deshalb von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

zu 7.2.3.3 Zur Flächenvorsorge werden verstärkt Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. In der Region sind bislang nur teilweise Überschwemmungsgebiete, meist an größeren Gewässern festgesetzt. Weitere Festsetzungen sind in Vorbereitung. Bis zum Jahr 2008 soll dies an allen Gewässern der I. und II. Ordnung erfolgen.

Die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie geeignete Gebiete, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz genutzt werden sollen, werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt ausgewiesen.

Eine Darstellung von derartigen Vorranggebieten erfolgt innerhalb der Regionalpläne bayernweit für Gewässer der I. und II. Ordnung. Zur Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserschutz wurden seitens der wasserwirtschaftlichen Fachstellen im Regelfall hydraulische Berechnungen auf Basis des sogenannten „Hundertjährigen Hochwassers“ (HQ 100) herangezogen. In Fällen, in denen bislang noch keine berechnete Abgrenzung stattgefunden hat, wurden die in den Gewässerentwicklungsplänen kartierten Talauen verwendet.

Entgegen der späteren Festsetzung der Überschwemmungsgebiete, findet bei den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt keine Überlagerung von bestehenden baulichen Anlagen (Bestandsschutz) und rechtsverbindlichen Bebauungsplänen statt. Eine Überlagerung in der Tekturkarte ist ggf. lediglich durch die maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten des Regionalplans bedingt.

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorranggebieten Hochwasser sind i.d.R.:

- Eingriffe in die Landschaft, die den Hochwasserabfluss hemmen oder den Wasserrückhalt im Gelände vermindern (z.B. Aufschüttungen, Muldenauffüllungen),
- Eingriffe in Gewässer (Ausdeichung von Flächen, Flussregulierungen), die die natürlichen Überflutungen reduzieren oder den Hochwasserabfluss beschleunigen,
- Ausweitung von Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, gewerbliche oder gemischte Bauflächen) in das Überschwemmungsgebiet,
- Bau bzw. Errichtung von Dämmen für Straßen und andere Verkehrsanlagen, Anlagen der Energieversorgung und Abfallentsorgung, die den Hochwasserabfluss oder den Wasserrückhalt beeinträchtigen, bzw. eine Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden kann.

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorranggebieten Hochwasser sind i.d.R.:

- land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorranggebiete Hochwasser bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- vorhandene bauliche Anlagen (Bestandsschutz)
- Abbau von Bodenschätzen, der in Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielen steht,
- Einzelbaumaßnahmen, die auf Grund ihrer Größe bzw. Eingriffsintensität kein raumbedeutsames Vorhaben darstellen.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

21. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 1

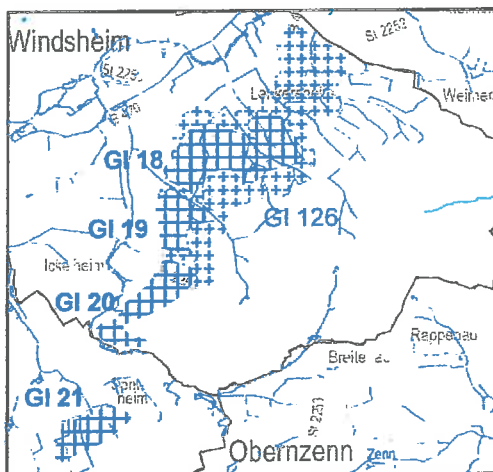
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Bodenschätze

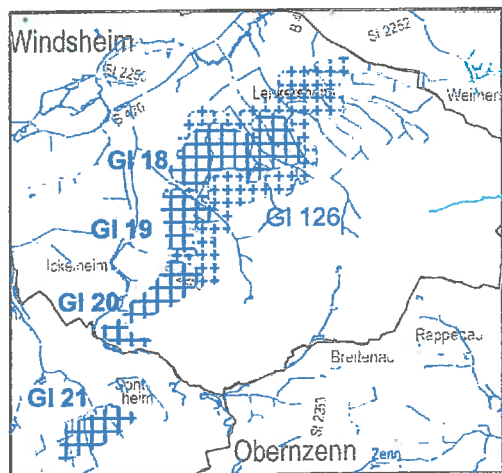
Entwurf vom 29.10.2015

Gebietsvorschläge: GI 126

Stadt/Gemeinde: Bad Windsheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende



GI 18 Vorranggebiet für Bodenschätze

GI Ton



GI 126 Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze

GI Gips

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

21. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

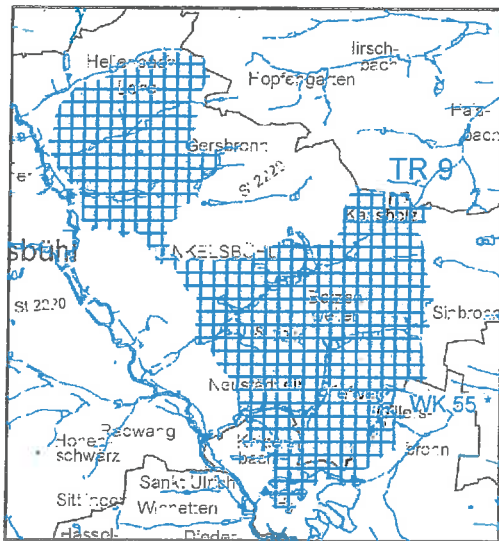
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

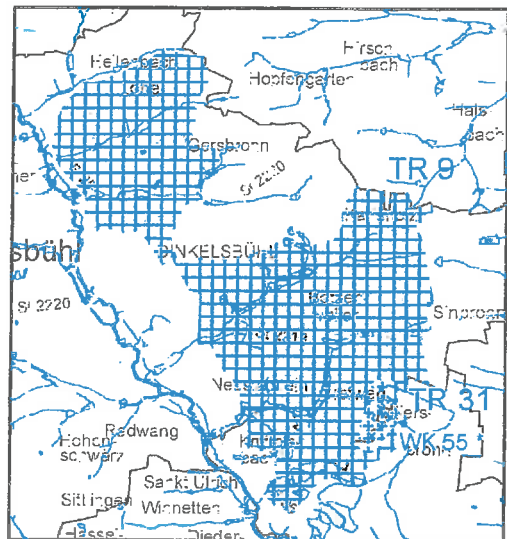
Entwurf vom 29.10.2015

Gebietsvorschlag TR 31

Stadt/Gemeinde: Dinkelsbühl, Wilburgstetten (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Entwurf vom 29.10.2015

Legende



TR 9 Vorranggebiet für Wasserversorgung



TR 31 Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung



WK 55 * Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
* vorbehaltlich der teilweisen Abstufung des Vorranggebietes für Wasserversorgung im Überlagerungsbereich

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2015